

ung bzw. Festsetzung für die Armin-Maiwald-Schule (AMS) durch die Stadt Radevormwald erst ab dem Schuljahr 2024/25.

zu § 4 Abs. 2 Satz 2 Kosten

Die Schloss - Stadt Hückeswagen verpflichtet sich, erhaltene Landeszuweisungen für die OGS - Durchführung anteilig für die AMS an die Stadt Radevormwald weiterzugeben.

Für die Schloss - Stadt Hückeswagen	Für die Stadt Radevormwald
Hückeswagen, 11. Oktober 2023	Radevormwald, 28. September 2023
gez. Dietmar P e r s i a n	gez. Johannes M a n s
Bürgermeister	Bürgermeister

#### **Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Abs. 2, 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 613) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbände aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GKG NRW am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

Köln, den 20. Dezember 2023

Bezirksregierung Köln  
48.02

Im Auftrag  
gez. R a m a c h e r

ABl. Reg. K 2024, S. 7

#### **14. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kaolingrube Oedingen“ Gemeinde Wachtberg, Rhein-Sieg-Kreis vom 29. November 2023**

Aufgrund des § 22 Absätze 1, 2 und 4 und des § 23 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der geltenden Fassung (FNA 791-9) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. 568) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und den §§ 12, 25 Satz 2 und 27 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die

Bezirksregierung Köln im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde gemäß § 20 Absatz 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792):

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Verordnung**

Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Das Gebiet umfasst den aus mehreren Abbausohlen bestehenden Abbaukessel der stillgelegten Kaolin-Tontagebaugrube bestehend aus einem Abgrabungsgewässer (ehemaliger Pumpenteich) mit Schwimmblatt- und Flachwassergesellschaften, zwei größeren, nahezu vegetationslosen Laichgewässern, zahlreichen temporären Klein- und Kleinstgewässern, unterschiedlich stark bewachsenen, sonnenexponierten Steilwänden, Böschungen und Haldenbereiche sowie den umgebenden alten, lichten Eichen-Hainbuchenwäldern.

Das Naturschutzgebiet schließt das FFH-Gebiet DE 5309-303 Kaolingrube Oedingen, nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 – FFH-Richtlinie –, Abl. EG Nr. L 206 S.7) ein.

Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Kaolingrube Oedingen“.

#### **§ 2**

#### **Abgrenzung des Schutzgebietes**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 32,1 Hektar und umfasst in der Gemarkung Züllighoven die Fluren 3, 4 und 5. Alle Fluren sind teilweise betroffen.
- (2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 (Amtliche Basiskarte) durch eine flächendeckend grüne Schattierung dargestellt. Die Flächen, die für das kohärente europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ gemeldet worden sind (FFH-Gebietsmeldung), sind nachrichtlich mit einer diagonalen Schraffur in der Karte gekennzeichnet.
- (3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann
  - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln – höhere Naturschutzbehörde,
  - b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises – untere Naturschutzbehördewährend der Dienststunden eingesehen werden.

#### **§ 3**

#### **Schutzzweck des Gebietes**

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

- a) gemäß §§ 23 Absatz 1 Nummer 1, 32 Absatz 2 und 3 und 33 BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes folgender wildlebender Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

Gelbbauchunke (*Bombina variegata* - 1193)\*,

Kammolch (*Triturus cristatus* - 1166)\*,

(\* nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-RL angegeben);

- b) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere:

- der Geburtshelferkröte, des Springfroschs, der Erdkröte, des Grasfroschs, und des Wasserfroschkomplexes, des Faden-, Berg- und Teichmolchs, des Feuersalamanders, der Zauneidechse,
  - des Pumpenteiches als Laich- und Lebensraum der Amphibien, vor allem des Kammolchs und der Geburtshelferkröte,
  - zum Schutz und zur Erhaltung der ehemaligen Kaolin-Tontagebaugrube als wichtiger Sekundärlebensraum für zahlreiche, zum Teil in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten,
  - der natürlichen Waldgesellschaften und vielen dauerhaften und temporären, flachen, sonnigen Klein- und Kleinstgewässer als Land- und Überwinterungshabitat für Amphibien, vor allem der Gelbbauchunke,
  - der sonnenexponierten Steilböschungen als Lebensraum z. B. der Zauneidechse und Geburtshelferkröte,
  - des abwechslungsreichen Mosaiks verschiedenartiger, eng verzahnter Biotope wie Stillgewässer, Steilwände, Sukzessionswald, Gebüsch, Totholzstrukturen, Schutthänge und Brachflächen in verschiedenen Sukzessionsstadien als Lebensraum der dort vorkommenden Lebensgemeinschaften,
  - als Ausgangs- und Kerngebiet insbesondere von Amphibienpopulationen zur Stärkung und Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 sowie des länderübergreifenden und regionalen Biotopverbundes,
  - der Steilwände, vegetationsarmen Flächen und von Tot- und Altholzstrukturen als Lebensraum seltener Vogelarten (z. B. Regenpfeifer, Eulen) und als Brut- und Horststandort für Greifvögel und Höhlenbrüter,
  - der strukturreichen Eichen-Hainbuchenwaldes;
- c) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung der Kaolin-grube wegen
- ihrem Vorkommen seltener natürlicher Rohstoffe,
  - der anthropogenen Entstehung einer Tontagebaugrube

mit ihren typischen Bestandteilen (z. B. Halden, Pumpenteich),

- zur Erhaltung der im Gebiet vorhandenen schutzwürdigen Böden mit hoher Regulations- und Kühlfunktion;
- d) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, insbesondere aufgrund
- der naturnahen Waldbestände und ihrer vielfältigen Strukturelemente,
  - der Seltenheit des Vorkommens von in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten.

#### § 4

##### Umsetzung der Schutzziele

Das Maßnahmenkonzept (MAKO) des FFH-Gebietes DE-5309-303 Kaolingrube Oedingen und der Abschlussbetriebsplan vom 10. November 2020 für den Tagebau Oedingen dienen als Grundlagen für die Umsetzung der Schutzziele.

Maßnahmen zur Erhaltung und Ausweitung der unterschiedlichen Lebensräume von Amphibien und Reptilien insbesondere der FFH-Anhang II und IV-Arten sowie der natürlichen Waldgesellschaften z. B. Neuanlage und Optimierung insbesondere von sonnigen, vegetationslosen Klein- und Kleinstgewässern, von ausreichend dauerhaft bespannten vegetationsreichen Gewässern, von sonnenexponierten vegetationsarmen Steilwänden, von Alt- und Totholzstrukturen sowie der Schaffung einer engen Verzahnung mit den umliegenden naturnahen Laubwäldern.

Waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaft, insbesondere durch Umbau der vorhandenen Nadelbaumkulturen.

#### § 5

##### Verbote

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 genannten Biotope sowie der Lebensräume und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu beseitigen, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell- Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Reitplätze, Paddocks, sowie Einfriedungen aller Art;

- ausgenommen sind:  
ortsübliche notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;
2. Werbeanlagen oder -mittel im Sinne des § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018 einschließlich mobiler Werbeanlagen, Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,  
ausgenommen sind:  
gesetzlich vorgeschriebene Schilder;
- Ausnahmen können zugelassen werden für:  
Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
Forstwege im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;
  4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - hierzu zählen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
  5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder der Geländegestalt vorzunehmen;
  6. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
  7. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;
  8. Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen,  
ausgenommen sind:  
Jagdhunde im jagdlichen Einsatz;
  9. zu zelten, zu campen, zu klettern oder zu lagern;
  10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
  11. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
  12. Camping-, Lager- oder Stellplätze sowie Einrichtungen für Erholungs-, Freizeit- und Sportzwecke zu errichten, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;
  13. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
  14. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Motor- und Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
  15. mit Flugmodellen einschließlich Drohnen zu starten, zu landen und das Gebiet zu überfliegen,

- Ausnahmen können zugelassen werden für:  
Drohnenflüge insbesondere für forstwirtschaftliche und jagdliche Zwecke oder für das Naturschutzmanagement;
16. Quellen und Quellsümpfe oder deren Umgebung zu verändern;
  17. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Kleinstgewässer und Fischteiche, anzulegen, aufzustauen, zu beseitigen oder umzugestalten; die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen sowie Teiche, für die keine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorliegen, fischereilich zu nutzen;
  18. den Grundwasserspiegel zu verändern, Oberflächenwasser einzuleiten sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
die Einleitung von Niederschlagswasser;
  19. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, zu lagern, anzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
  20. zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
  21. Wasserfahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände einzusetzen oder bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie sonstigen Wassersport zu betreiben;
  22. Biozide, Dünger, Klärschlamm oder Gülle auszubringen oder zu lagern;  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
den Einsatz von Insektiziden in Waldbeständen mit Kalamitäten im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;
  23. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen zu erweitern oder bereitzustellen sowie Heu-, Silage- und Strohballen zu lagern;
  24. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern,  
ausgenommen ist:  
die Habitatherstellung insbesondere der in § 3 genannten Arten;
  25. Brach- und Grünlandflächen sowie bislang nicht genutzte Flächen (z. B. Wegraine, Uferbereiche) umzubereiten oder in eine andere Nutzungsart zu überführen;
  26. wildlebende Pflanzen und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
  27. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fort-

zunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;

28. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;

29. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Kahlschläge von mehr als 0,3 Hektar Größe durchzuführen und Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen,

Ausnahmen können zugelassen werden für: Kalamitätshiebe im Benehmen mit der zuständigen Forstbehörde;

30. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume zu fällen;

31. Laubwald und Mischwald mit Nadelgehölzen oder anderen Baumarten, die von Natur aus auf dem jeweiligen Standort nicht heimisch sind, wiederaufzuforsten oder deren Anteile zu erhöhen;

32. Bodenschutzkalkungen vorzunehmen,

Ausnahmen können zugelassen werden für: Bodenschutzkalkungen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;

33. Wildäsungsflächen und Kirrungen anzulegen oder außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG Wildfütterungen vorzunehmen

Ausnahmen können zugelassen werden für: die Anlage einer KIRRUNG zur Vermeidung von Fehlentwicklungen infolge der Schwarzwildproblematik im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde;

34. Ansitzeinrichtungen zu errichten oder zu ändern,

ausgenommen sind:  
offene Ansitzleitern außerhalb von stehenden Gewässern, Kleingewässern einschließlich vegetationsloser Kleinstgewässern, Feuchte- und Nässebereiche, Röhrichtbeständen, Hangbereiche mit Abausohlen und exponierten Sichtlagen sowie in ausreichender Entfernung zu Horst- und Höhlenbäumen,

Ausnahmen können zugelassen werden für: alle übrigen Ansitzeinrichtungen;

35. zu angeln;

36. Bienenstöcke aufzustellen.

(3) Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Verboten des Absatz 2 zulassen, sofern dies in den Verboten festgelegt ist oder es sich um die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang handelt und sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Ausnahmen können darüber hinaus zugelassen werden für Maßnahmen, die den in Absatz 2 genannten Fallgestaltungen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den besonderen Schutzzweck vergleichbar sind.

## § 6

### Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW sowie die Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

## § 7

### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

- (1) die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Absatz 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nummer 1, 3, 5, 15–17, 22 und 29–32;
- (2) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote des § 5 Absatz 2 Nummer 8, 15, 28, 33 und 34;
- (3) fischereiliche Hegemaßnahmen zur Reduzierung des Fischbestandes im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde mit Ausnahme der Verbote des § 5 Absatz 2 Nr. 17 und 28;
- (4) andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang vor allem die infolge des Kaolinabbaus zu erfolgenden Restarbeiten zur Rekultivierung (u. a. Sicherungsmaßnahmen);
- (5) die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) vor allem die infolge des Kaolinabbaus zu erfolgenden Restarbeiten zur Rekultivierung;
- (6) die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen;
- (7) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
- (8) weitere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen;
- (9) die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde oder innerhalb des Waldes vom zuständigen Forstamt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen;

- (10) die mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde abgestimmten Veranstaltungen zur Umweltbildung und Naturerziehung sowie wissenschaftliche Untersuchungen;
- (11) die Maßnahmen, die zur ordnungsgemäßen Wiedernutzbarmachung, Oberflächenentwässerung oder Gefahrenabwehr innerhalb des Tagebaus Oedingen aufgrund einer bergbehördlichen Zulassung oder Anordnung oder sonstige notwendige Genehmigungen erforderlich sind, sofern das Benehmen mit der UNB hergestellt wurde;
- (12) notwendige Maßnahmen der Besucherlenkung, die zur Erfüllung des Schutzzweckes erforderlich sind und vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt wurden.

#### § 8 Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 Absatz 8 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Absatz 1 Nummer 4 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50000 EUR geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71 ff. BNatSchG sowie des § 329 Absatz 3 Strafgesetzbuch Anwendung.

#### § 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kaolingrube Oedingen“, Stadt Wachtberg, Rhein-Sieg-Kreis vom 13. Oktober 2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 46 vom 17. November 2003) wird aufgehoben.
- (3) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Absatz 4 LNatSchG NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehör-

dengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln  
– Höhere Naturschutzbehörde –  
Az.: 51.1-1-SU/Kaolingrube

Köln, den 29. November 2023

gez. Thomas Wilk  
Regierungspräsident

ABl. Reg. K 2024, S. 8

ANLAGE Karte folgt Seite 13

